

Stärkung der Eigenverantwortung der Kombinatbetriebe auf der Grundlage des Planes zu verbinden?

Den staatlichen Leitern und den Justitiaren erwachsen in diesem Zusammenhang besondere Aufgaben bei der Ausarbeitung und strikten Durchsetzung normativer Leitungsentscheidungen mit eindeutigen Rechte-Pflichten-Strukturen. Es ist unerlässlich, die Kombinat- und Betriebsordnungen überschaubar und verständlich zu gestalten und sie stets dem neuesten Stand der Entwicklung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung anzupassen.

Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Durchsetzung der Grundsätze für die Gewährleistung einer hohen technologischen Disziplin, Ordnung und Sicherheit zur Steigerung der Effektivität und Qualität der Produktion in jedem Kombinat und Betrieb. Die im o. g. Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 24. Oktober 1984 erhobene Forderung nach ständiger Sicherung der Einheit von Produktion, Leistungssteigerung und Sicherheit ist konsequent zu verwirklichen.

Die Erfahrungen derjenigen Kombinate, die ihre Pläne stets vorbildlich erfüllen und eine gute Rechtsarbeit leisten, sollten aufmerksam studiert werden, damit sie zum Allgemeingut aller Kombinate und ihrer Betriebe werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsarbeit zur organischen Verbindung von Wissenschaft und Produktion sowie zur Einführung neuester Technologien mit den daraus resultierenden Wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Koordinierter Einsatz des Rechts in der Volkswirtschaft

Die Bedeutung des sozialistischen Rechts bei der Durchsetzung der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums in der neuen Etappe der ökonomischen Strategie wird weiter zunehmen. Durch engere Verzahnung der einzelnen Rechtsdisziplinen und die Erschließung ihrer Einflußmöglichkeiten in ganzer Breite kann ein größerer Beitrag zur weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Wirtschaftsgeschehen geleistet werden.

Die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft — ganz gleich, welche Rechtsdisziplinen jeweils gefordert sind, — hat stets das Ziel, im Interesse der Fortführung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik höchstmögliches Wirtschaftswachstum zu erreichen. Dies muß bei der Planung, Organisation und Durchsetzung der Rechtsarbeit als Teil der einheitlichen Leitungstätigkeit stärker beachtet werden als bisher. So ist es erforderlich, durch koordinierten Einsatz der rechtlichen Mittel, insbesondere des Arbeits- und des Wirtschaftsrechts, die notwendige Unterstützung zur beschleunigten Einführung neuester Technik sowie hochproduktiver Technologien zu geben. Hierzu gehören die Rechtsvorschriften zur Lenkung der Arbeitskräfte, zur Verbesserung der Produktionsvorbereitung und Produktionsorganisation, zur Erhöhung der technologischen Disziplin und Ordnung im Produktionsprozeß, zur strikten Einhaltung der Energie- und Materialökonomie. In gleicher Weise ist das Recht koordiniert einzusetzen, um beispielsweise eine bessere Qualität der Erzeugnisse, eine effektivere Nutzung der Grundfonds, eine wesentliche Erhöhung der Effektivität der Investitionen zu erreichen oder Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung konsequent durchzusetzen.

Planmäßige Gestaltung der Rechtsarbeit

Es ist notwendig, die Rechtsarbeit planmäßiger zu gestalten und Analysen der Rechtsarbeit als unverzichtbaren Bestandteil jeglicher Leitung und Planung zu begreifen.

In vielen Kombinat und Betrieben gibt es langfristige Führungsdokumente, die Grundlage einer systematischen, auf die ökonomischen Schwerpunkte ausgerichteten Rechtsarbeit sind. Allerdings ist die Qualität dieser Führungsdokumente noch sehr unterschiedlich: Sie reichen von einer funktionsplanähnlichen Aneinanderreihung allgemeiner Aufgabenstellungen der Justitiare, bis zu sachlich wie personell detaillierten, auf Schwerpunkte der ökonomischen Entwicklung bezogenen und terminlich abrechenbaren Arbeitsplänen,

die Grundlage der Rechenschaftslegung der Leiter und Justitiare sind.

Künftig müssen die qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums stärker in das Zentrum der Pläne der Rechtsarbeit gerückt werden. Dort muß klar ausgewiesen werden, wie z. B. die wissenschaftlich-technischen Leistungen, die Qualität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit und das damit verbundene Tempo der Entwicklung der Arbeitsproduktivität durch einheitliche Aufgabenstellungen des Wirtschafts- und Arbeitsrechts unterstützt werden können. Diese Forderung gilt sowohl für die langfristigen Orientierungen in Auswertung der Dokumente des XI. Parteitag der SED als auch für die jährlichen Pläne der Rechtsarbeit.

Planmäßige Rechtsarbeit schließt die Notwendigkeit ein, ausgehend vom Niveau der Nutzung des Rechts als Leitungsmittel flexibel auf sich abzeichnende gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können. Dies erfordert, das Niveau der Rechtsanalysen anzuheben und zu gewährleisten, daß sie eine reale Einschätzung davon geben, wie das sozialistische Recht im täglichen Leitungsprozeß gehandhabt wird, welche Probleme dabei auftreten und welche Reserven bestehen, um die dem sozialistischen Recht innewohnenden organisierenden und mobilisierenden Potenzen in der Leitungstätigkeit voll zu nutzen.^{7 8 9}

Erhöhung des Niveaus der Organisation und Realisierung der Kooperationsbeziehungen

In der Zeit zwischen dem X. und dem XI. Parteitag der SED sind nahezu alle Grundregelungen zur Planung, Bilanzierung und wirtschaftlichen Rechnungsführung vervollkommen und wichtige Regelungen auf den Gebieten Wissenschaft und Technik sowie Investitionstätigkeit erlassen worden. Wir verfügen über ein in sich abgestimmtes System von Rechtsvorschriften zur Bewältigung der Aufgaben im Kooperationsbereich.

Die Rechtsarbeit in den Betrieben hat in erster Linie die gebrauchswertmäßige Erfüllung der Pläne entsprechend den Wirtschaftsverträgen zu unterstützen. Mehr denn je kommt es auf die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Kooperationsverpflichtungen an. Eine lediglich wertmäßige Planerfüllung durch vorgezogene Lieferungen bringt nicht den erforderlichen volkswirtschaftlichen Effekt. Nur die vertragsgetreue Erfüllung der Kooperationsverpflichtungen vermag die notwendige Stabilität und Ordnung im Wirtschaftsgeschehen zu sichern. Deshalb wurde vom XI. Parteitag der SED die Aufgabe gestellt, konsequent die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag und damit die wirtschaftliche Verantwortung für die Durchführung der Planaufgaben zu gewährleisten.⁸ Alle Wirtschaftseinheiten sind aufgefordert, im Interesse einer hohen Kontinuität der Produktion die Quartals-, Monats- und Dekadenziele strikt einzuhalten und dies durch den auf Dekaden orientierten Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu fördern. Dazu ist folgendes notwendig:

1. In der Rechtsarbeit ist darauf hinzuwirken, daß die Planung rechtzeitig und umfassend durch Wirtschaftsverträge unteretzt wird und daß diese Verträge ordnungsgemäß erfüllt werden. Auch die Justitiare sollten gründlich darüber nachdenken, wie dieser Prozeß durch den Einsatz von Rechen-technik als wichtiges -Hilfsmittel für das Finden optimaler Entscheidungen bei der Entwicklung und Realisierung der Kooperationsbeziehungen einschließlich der Kontrolle über den Stand der Vertragsabschlüsse und der Vertragserfüllung gefördert werden kann.

2. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Kontinuität der Produktion sind durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit Dekadenterminen zu unterstützen.¹⁰ Es geht hierbei um die Sicherung der Einheit von Produktions- und Absatzkontinuität. Auch das ist eine Frage der Materialökonomie

7 Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 43.

8 Vgl. hierzu S. Wittenbeck, „Analysen der Rechtsarbeit in Kombinat und Betrieben“, NJ 1986, Heft 7, S. 270 f.

9 Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED, a. a. O., S. 43.

10 Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED, a. a. O., S. 44.